



BEKANNTMACHUNG

der LISt GmbH, handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch die Straßenbauverwaltung, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen

Vorbereitung der Planung für das Projekt:

RVA 2017 - B 96 - Neubau Radverkehrsanlage Oppach Richtung Wurbis

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt im Verwaltungsgebiet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau auf Grundlage der Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen sowie zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit, das o. a. Vorhaben durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, werden in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen auf den Grundstücken der

Gemarkung: Wurbis

Flurstücke: 4/3, 4/4, 4/5, 4/7, 4/8, 5/4, 6/1, 6/3, 6/d, 41/6, 47/2, 47/3, 49/1, 49/2, 50/1, 53/1, 54/1, 56/1, 58/1, 63, 71, 282/1, 282/2, 283, 285/1, 299/2, 300/2, 300/3, 304

im Zeitraum vom 01.10.2024 bis voraussichtlich 31.12.2024 folgende Vorarbeiten durchgeführt:

Baugrunduntersuchungen.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (§ 16a FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese zu dulden.

Zur Durchführung der Arbeiten werden die Grundstücke durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung bzw. der LISt GmbH betreten und ggfs. befahren.

Lagepläne, ggf. unter Ausweisung des Untersuchungsraumes, sind im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen einsehbar:

<https://mitdenken.sachsen.de/1045058>

Ansprechpartner:

Herr Dipl.-Ing. Sebastian Brodner, LISt GmbH
Telefon: +49 37207 832-517
E-Mail: sebastian.brodner@list.smwa.sachsen.de



Impressum

Herausgeber: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Redaktion: Stadt Schirgiswalde-Kirschau, Rathausstraße 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Verantwortlich für die Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Sven Gabriel



Etwaig durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung des geplanten Vorhabens entschieden.

Hainichen, 03.09.2024

gez. Sören Trillenberg
Geschäftsführer